



Stadt Ulm 89070 Ulm

CDU Fraktion
Rathaus Marktplatz 1
89073 Ulm

11.06.2019

**Ihr Antrag Nr. 64 vom 19.03.2019
-Städtebaulicher Rahmenplan**

Sehr geehrte Stadträtin,
sehr geehrte Stadtrat,

Ihr Schreiben vom 19.03.2019 habe ich erhalten, vielen Dank. Darin regen Sie an, für Gebiete, in denen ein Generationswechsel ansteht oder mit weiterführenden Entwicklungsmaßnahmen zu rechnen ist, städtebauliche Rahmenpläne zu erarbeiten.

Zu Recht schreiben Sie, dass Rahmenpläne hilfreiche Instrumente zur Entwicklung städtebaulicher Perspektiven sowie für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit sind. Rahmenplanungen sind in Ulm seit jeher gängiger Praxis der Verwaltung und insbesondere bei größeren städtebaulichen Entwicklungsflächen ein regelmäßig eingesetztes Planungsmittel, um den Rahmen für eine Gebietsentwicklung aufzuzeigen.

Auch in dem von Ihnen exemplarisch genannten Projekt Söflinger Krankenhaus war dies der Fall. Hierbei handelt es sich um einen historisch bedingten Sonderbaustein im Siedlungsgefüge von Söflingen. Um nach der Aufgabe des Krankenhausbetriebs eine verträgliche Quartiersentwicklung zu gewährleisten, hat die Verwaltung für dieses Quartier bereits im Jahr 2011 einen Rahmenplan erarbeitet und mit der Bevölkerung intensiv diskutiert.

Rahmenpläne sind informelle Planungsinstrumente und müssen ausreichend flexibel sein, um auf veränderte Voraussetzungen reagieren zu können. Im genannten Fall musste mit dem Rahmenplan auf den Zukauf von Flächen seitens des Vorhabenträgers reagiert werden. Rahmenpläne dienen der Konfliktminimierung in städtebaulicher wie in nachbarschaftlicher Hinsicht; Interessenkonflikte insbesondere mit der unmittelbaren Nachbarschaft sind gerade im bebauten Innenbereich jedoch auch mithilfe von Rahmenplanungen nicht immer auszuschließen.

Anders verhält es sich im Falle Maienweg 2. Bei diesem Projekt geht es um die kleinräumige Arrondierung eines ansonsten intakten Quartiers, welches keine städtebaulichen Spannungen aufweist und daher keiner grundsätzlichen Neuordnung auf Grundlage eines Rahmenplans bedarf. Die bestehenden Bebauungspläne für das Quartier bilden nach wie vor die städtebaulichen Ziele ab; geringfügige Abweichungen können bei Bedarf im Einzelfall geprüft und ggfs. auf dem Wege der Befreiung genehmigt werden.

Lediglich im Bereich des Grundstücks Maienweg 2 entspricht die planungsrechtliche Grundlage nicht mehr den Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Jahr 1971. Dort wurden in den vergangenen Jahrzehnten neue Grundstückszuschnitte geschaffen und Straßenführungen verändert. Der aktuell in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Maienweg 2“ dient also ausschließlich dazu, auf diese kleinräumig veränderte Situation zu reagieren und neues Planungsrecht für zwei Häuser im Duktus der gebauten Umgebung zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan geht keine Neuausrichtung der bisherigen Quartiersentwicklung einher; ein Rahmenplan würde somit ins Leere laufen.

Die Verwaltung wird also auch in Zukunft Rahmenpläne immer dann erarbeiten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen, wenn es darum geht, übergreifende Entwicklungen zu steuern und städtebauliche Spannungen zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Czisch